

**Geschäftsordnung für den „Beirat für Stadtgestaltung“
vom 23.01.1986**

1. Änderung am 20.09.1994, 2. Änderung am 22.06.2006, 3. Änderung am 07.04.2011

Synopse bisherige Fassung / neue Fassung

Stand 2. Änderung

**§ 1
Vorsitz**

- (1) Der Beirat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach seiner Einberufung für die Dauer der Neuwahl aus seiner Mitte den/die Altersvorsitzende(n), unter dessen/deren Leitung in geheimer Abstimmung der/die Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in) gewählt wird.
- (2) Eine vorzeitige Abberufung des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/in findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Beirates ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) oder Stellvertreter/in gewählt wird.
- (3) Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/in vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

Stand 3. Änderung

**§ 1
Vorsitz**

- (1) Der Beirat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach seiner Einberufung für die Dauer der Neuwahl aus seiner Mitte den/die Altersvorsitzende(n), unter dessen/deren Leitung in geheimer Abstimmung der/die Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in) gewählt wird.
- (2) Eine vorzeitige Abberufung des/der Vorsitzenden oder des Stellvertreters/ der Stellvertreterin findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Beirates ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) oder Stellvertreter/in gewählt wird.
- (3) Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder des Stellvertreters/ der Stellvertreterin vor Ablauf der Amtsdauer oder legt er/sie sein/ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

**§2
Geschäftsstelle**

- (1) Der/die Beigeordnete für das Bauwesen bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des Beirates.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere der Entwurf der Tagesordnung, der Versand der in digitaler Form eingereichten Unterlagen und die Organisation der Sitzungstermine.

§ 2

Einberufung und Einladung des Beirates

- (1) Der Beirat wird erstmals innerhalb von 6 Wochen nach Erlass der Geschäftsordnung von dem/der Oberbürgermeister/in einberufen.
Im Übrigen wird der Beirat von dem/der Vorsitzenden zusammen mit dem/der Beigeordneten für das Bauwesen eingeladen, mindestens viermal im Jahr. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (2) In den folgenden Wahlperioden wird der Beirat innerhalb von 6 Wochen nach seiner Wahl von dem/der bisherigen Vorsitzenden im Benehmen mit dem/der Beigeordneten für das Bauwesen einberufen.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage. In besonders dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen.
- (4) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Sie ist den Mitgliedern des Beirates und den im Rat vertretenen Fraktionen schriftlich zuzuleiten.
- (5) Den stellvertretenden Mitgliedern ist die Einladung zu einer Sitzung nachrichtlich zuzuleiten.
Sie sollen an jeder Sitzung teilnehmen und auch mit beraten können. Dabei sind sie nur dann stimmberechtigt, wenn die von ihnen zu vertretenden Mitglieder nicht anwesend sind.
- (6) Wenn Mitglieder des Beirates verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben sie für eine möglichst frühzeitige Verständigung ihres/ihrer Stellvertreters/in Sorge zu tragen.

§ 3

Einberufung und Einladung des Beirates

- (1) Der Beirat wird erstmals innerhalb von 6 Wochen nach Erlass der Geschäftsordnung von dem/der Oberbürgermeister/in einberufen.
Im Übrigen wird der Beirat von dem/der Vorsitzenden zusammen mit dem/der Beigeordneten für das Bauwesen eingeladen, mindestens viermal im Jahr.
- (2) In den folgenden Wahlperioden wird der Beirat innerhalb von 6 Wochen nach seiner Wahl von dem/der bisherigen Vorsitzenden im Benehmen mit dem/der Beigeordneten für das Bauwesen einberufen.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage. In besonders dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen.
- (4) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Sie ist den Mitgliedern des Beirates und den im Rat vertretenen Fraktionen schriftlich zuzuleiten.
- (5) Den stellvertretenden Mitgliedern ist die Einladung zu einer Sitzung nachrichtlich zuzuleiten.
- (6) Wenn Mitglieder des Beirates verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben sie dieses möglichst frühzeitig dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle mitzuteilen.

- (7) Der Beirat soll rechtzeitig vor der Beschlussfassung der Gremien des Rates der Stadt Bielefeld (Bezirksvertretungen/Stadtentwicklungsausschuss) beteiligt werden, damit seine Empfehlungen bei den Beratungen der politischen Gremien Berücksichtigung finden können.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des Beirats zusammen mit dem/der Beigeordneten verbindlich aufgestellt. Die geschäftsführende Dienststelle der Verwaltung trägt dafür Sorge, dass dem/der Vorsitzenden die notwendigen Informationen über Punkte, die in der Satzung unter § 1 (2) aufgezählt sind, gegeben werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand, zu dem empfehlende Beschlüsse gefasst werden sollen, muss besonders bezeichnet sein. Unter „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Jedes Mitglied kann beantragen, bestimmte Punkte, die im Rahmen der Zuständigkeit des Beirates liegen, auf die Tagesordnung zu setzen. Solche Anträge sind schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Anträge, die später als zehn Tage vor der Sitzung eingehen, werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.
- (5) Die Tagesordnung kann vor Eintritt in die Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, sofern es sich um dringliche Angelegenheiten handelt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des Beirats zusammen mit dem/der Beigeordneten verbindlich aufgestellt. Die geschäftsführende Dienststelle der Verwaltung trägt dafür Sorge, dass dem/der Vorsitzenden die notwendigen Informationen über Punkte, die in der Satzung unter § 1 (2) aufgezählt sind, gegeben werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand, zu dem empfehlende Beschlüsse gefasst werden sollen, muss besonders bezeichnet sein. Unter „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Jedes Mitglied kann beantragen, bestimmte Punkte, die im Rahmen der Zuständigkeit des Beirates liegen, auf die Tagesordnung zu setzen. Solche Anträge sind schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Tagesordnung kann vor Eintritt in die Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, sofern es sich um dringliche Angelegenheiten handelt.
- (5) Spätestens 1 Woche vor den Sitzungen erhalten die Beiratsmitglieder die digital eingereichten Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist.
- (3) Ist der Beirat nicht ordnungsgemäß eingeladen worden oder nicht beschlussfähig oder entfällt die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu schließen.
- (4) In Sondersitzungen ohne Wahrung der Einladungsfrist entscheiden die teilnehmenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Er/Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Redner/in darf nur den zur Erörterung stehenden Tagesordnungspunkt behandeln.
- (2) Der/Die Vorsitzende hat für die Einhaltung der Geschäftsordnung zu sorgen. Er/Sie kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Der Beirat kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (4) Dem/Der Vertreter/in der Verwaltung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Anträge, über die abgestimmt werden soll, werden von dem/der Vorsitzenden oder vom Antragsteller vor der Abstimmung verlesen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist.
- (3) Ist der Beirat nicht ordnungsgemäß eingeladen worden oder nicht beschlussfähig oder entfällt die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu schließen.
- (4) In Sondersitzungen ohne Wahrung der Einladungsfrist entscheiden die teilnehmenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Sitzungsleitung

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Er/Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Redner/in darf nur den zur Erörterung stehenden Tagesordnungspunkt behandeln.
- (2) Der/Die Vorsitzende hat für die Einhaltung der Geschäftsordnung zu sorgen. Er/Sie kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Der Beirat kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (4) Dem/Der Vertreter/in der Verwaltung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Anträge, über die abgestimmt werden soll, werden von dem/der Vorsitzenden oder vom Antragsteller vor der Abstimmung verlesen.

Auf Beschlussvorlagen kann verwiesen werden.

- (2) Der/Die Vorsitzende stellt die Frage nach Möglichkeit so, dass der Beirat seine Beschlüsse mit Annahme oder Ablehnung fasst. Bei konkurrierenden Anträgen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sind die Anträge in dieser Hinsicht gleichrangig, können sie als Alternativen gleichzeitig zur Abstimmung gestellt werden. Erreicht bei einer solchen Abstimmung mit mehr als zwei Anträgen kein Antrag die erforderliche Mehrheit, so wird erneut über die beiden Anträge abgestimmt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (3) Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Sofern kein Zweifel über den Willen der Mehrheit besteht, kann auf das Handheben verzichtet werden. Auf Verlangen ist die Gegenprobe vorzunehmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über diesen Antrag entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (6) Die Regelungen in Absatz 2, Satz 3 und 4, und in Absatz 4 und 5 gelten sinngemäß auch für die Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreters/in nach § 1.

§ 7

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Der/Die Schriftführer/in wird vor Beginn der Sitzung von dem/der Vertreter/in der Verwaltung bestimmt.

- (2) Der/Die Vorsitzende stellt die Frage nach Möglichkeit so, dass der Beirat seine Beschlüsse mit Annahme oder Ablehnung fasst. Bei konkurrierenden Anträgen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sind die Anträge in dieser Hinsicht gleichrangig, können sie als Alternativen gleichzeitig zur Abstimmung gestellt werden. Erreicht bei einer solchen Abstimmung mit mehr als zwei Anträgen kein Antrag die erforderliche Mehrheit, so wird erneut über die beiden Anträge abgestimmt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (3) Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Sofern kein Zweifel über den Willen der Mehrheit besteht, kann auf das Handheben verzichtet werden. Auf Verlangen ist die Gegenprobe vorzunehmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über diesen Antrag entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (6) Die Regelungen in Absatz 2, Satz 3 und 4, und in Absatz 4 und 5 gelten sinngemäß auch für die Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreters/in nach § 1.

§ 8

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen.

- (2) Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung und die Namen der Anwesenden enthalten sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Empfehlungen und das Stimmenverhältnis der Abstimmungen wiedergeben.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (4) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (5) Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirats, den im Rat vertretenden Fraktionen, Gruppierungen und den Mitgliedern des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses sowie den betroffenen Bezirksvertretungen zuzuleiten.

- (2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Empfehlungen und das Stimmenverhältnis der Abstimmungen wiedergeben. Sie kann den wesentlichen Inhalt der Beratungen aufzeigen.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (4) Empfehlungen des Beirates werden vor Abschluss der Sitzung formuliert.
- (5) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Beirates und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen, den im Rat vertretenden Fraktionen und Gruppierungen sowie den Mitgliedern des Stadtentwicklungsausschusses und den betroffenen Bezirksvertretungen zuzuleiten.

§ 9

Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn / der Bauherrin die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt.

Auf Wunsch des/der Bauherrn/in ist das Vorhaben dem Beirat wieder vorzulegen.

§ 8

Auswertung der Sitzungsergebnisse

- (1) Die Empfehlungen des Beirates sind von der Verwaltung dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und den Bezirksvertretungen mitzuteilen, damit sie in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können.

§ 10

Auswertung der Sitzungsergebnisse

- (1) Die Empfehlungen des Beirates sind von der Verwaltung dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und den Bezirksvertretungen mitzuteilen, damit sie in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können.

In besonderen Einzelfällen kann nach Abstimmung mit den Bezirksvorstehern und den Vorsitzenden des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses ein Mitglied des Beirats zum Vortrag eingeladen werden.

In besonderen Einzelfällen kann nach Abstimmung mit dem Bezirksvorsteher/ der Bezirksvorsteherin und dem/der Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses ein Mitglied des Beirates zum Vortrag eingeladen werden.

Wird den Empfehlungen durch den Rat der Stadt oder dessen zuständige Ausschüsse nicht gefolgt, sollen dem Beirat die Gründe für die abweichende Entscheidung schriftlich in Form eines Protokollauszuges mitgeteilt werden.

(2) Die Empfehlungen des Beirats werden den Planverfassern zugestellt.

(2) Die Empfehlungen des Beirates werden den Planverfassern/Planverfasserinnen zugestellt.